Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 14 T-EK Karenzurlaub anstelle von Teilzeitbeschäftigung

T-EK - Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005, Tiroler

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.07.2024

1. (1)Kommt zwischen dem Dienstnehmer und dem Dienstgeber keine Einigung über eine Teilzeitbeschäftigung zustande, so kann der Dienstnehmer dem Dienstgeber binnen einer Woche bekannt geben, dass er
   1. a)anstelle der Teilzeitbeschäftigung oder
   2. b)bis zur Entscheidung des Gerichtes

   Karenzurlaub, längstens jedoch bis zu den in den§§ 2 Abs. 1, 2 und 7 sowie 3 Abs. 1 genannten Zeitpunkten, in Anspruch nimmt.
2. (2)Gibt das Gericht der Klage des Dienstgebers in einem Rechtsstreit nach§ 13 Abs. 3 statt, so kann der Dienstnehmer binnen einer Woche nach Zugang des Urteils dem Dienstgeber bekannt geben, dass er Karenzurlaub längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nimmt.

In Kraft seit 01.08.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at